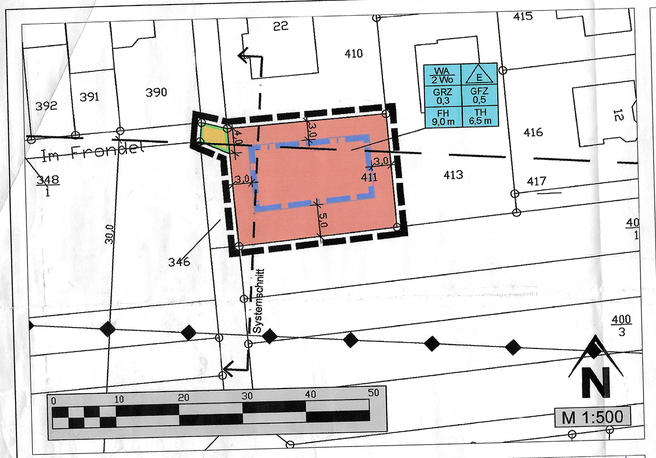
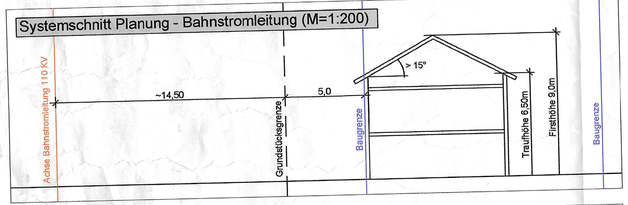
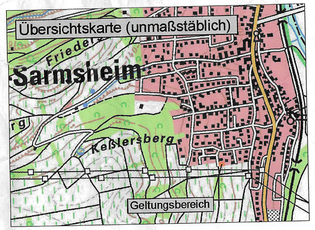






Legende Bebauungsplan

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Nutzungsschablone (Angaben nur beispielhaft)

z.B.

WA 2 Wo	E
GRZ 0,3	GFZ 0,5
FH 9,0 m	TH 6,5 m

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2 Wo — Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Art der baul. Nutzung / Zahl der Wohneinheiten / Bauweise

Grundflächenzahl (GRZ) / Geschossflächenzahl (GFZ)

max. Firsthöhe (FH) / max. Traufhöhe (TH)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. 0,5 — Geschossflächenzahl als Höchstmaß

z.B. 0,3 — Grundflächenzahl als Höchstmaß

z.B. FH= 9,0 m — Firsthöhe (FH) als Höchstmaß in m über Bezugspunkt (s. Textfestsetzung)

z.B. TH= 6,5 m — Traufhöhe (TH) als Höchstmaß in m über Bezugspunkt (s. Textfestsetzung)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

E — nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

110 KV-Bahnstromleitung mit 30 m breitem Schutzstreifen

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungs-Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Weitere Planzeichen

3,0 — Maßzahlen (Angabe in Meter)

Die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Änderungs-Bebauungsplanes.

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
  - **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz** (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. 2009, S. 201)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I Nr. 51 S. 2542, in Kraft getreten am 01.03.2010)
- **Landesnaturschutzgesetz** (Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft - LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. Nr. 20 S. 387f.) *[soweit nicht durch das vorstehende Bundesnaturschutzgesetz ungültig]*
- **Landesbodenschutzgesetz** (LBodSchG - Landesgesetz zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302)
- **Denkmalschutzgesetz** Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S.301)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2433)
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585; in Kraft getreten am 01.03.2010)
- **Landeswassergesetz** (LWG) - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz - in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)
- **Gemeindeordnung** für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162).
- **Landesnachbarrechtsgesetz** für Rheinland-Pfalz (LNRG) in der Fassung vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).

-DIN-Normen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und können dort bezogen werden. Sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt und können bei der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe eingesehen werden.

Satzung

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes 'Frondel' der Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim gemäß § 1 Abs. 8 BauGB

Der Ortsgemeinderat von Münster-Sarmsheim hat in seiner Sitzung vom 13.03.2012 auf Grundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in seiner aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzungen

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 'Frondel' in der rechtskräftigen Fassung seiner 3. Änderung werden für das Gebiet des Geltungsbereiches der vorliegenden Änderung geändert.

1. **Plangebiet / Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden 4. Änderung umfasst das Flurstück 411 ganz sowie das Flurstück 346 teilweise in Flur 3 der Gemarkung Münster-Sarmsheim.
Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind somit nur für dieses Teilgebiet des Bebauungsplanes gültig.

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen in der Planzeichnung wird folgendes **textlich festgesetzt:**

2. **Planungsrechtliche Festsetzungen** (gemäß § 9 BauGB):

a) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO):
Allgemeines Wohngebiet - **WA** - gemäß § 4 BauNVO.
Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind somit nicht zulässig.

b) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)
- Es werden gemäß § 16 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauNVO eine Grundflächenzahl (**GRZ**) von 0,3 und eine Geschossflächenzahl (**GFZ**) von 0,5 festgesetzt.
- Es werden gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine maximale Traufhöhe (**TH**) von 6,50m und eine maximale Firsthöhe (**FH**) von 9,00m festgesetzt. Bezugspunkt ist die Oberkante der an das Grundstück grenzenden Randbefestigung der das Grundstück am Westrand erschließenden Verkehrsfläche, gemessen in der Mitte des Baugrundstückes.

c) Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO):
Zulässig sind nur Einzelhäuser (E).

d) Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO):
- Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO definiert (s. Planzeichnung).

e) Flächen für Nebenanlagen, Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach LBauO in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, können gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- Der Abstand zwischen Garagen-Rand (Einfahrt) und erschließender Verkehrsfläche beträgt mindestens 5,0 m und höchstens 10,0 m.

f) Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Es sind maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude (**2 We**) zulässig.

3. **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO Rheinland-Pfalz):

a. Dachformen (§ 88 Abs. 1 Nm. 1 und 2 und Abs. 6 LBauO):
Zulässig sind nur geneigte Dächer.

b. Dachneigung Hauptgebäude (§ 88 Abs. 1 Nm. 1 und 2 und Abs. 6 LBauO):
Zulässig bei Hauptgebäuden sind Neigungen zwischen 15° und 45°.

c. Einfriedungen und Stützmauern (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 LBauO):
- Einfriedungen und Stützmauern der Vorgartenbereiche (Bereiche zwischen der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche und der dieser zugewandten Hausfassade) sind bis zu 80cm Höhe massiv bzw. als Bruchsteinmauer, bis zu einer Höhe von 1,25 m als Zäune oder sonstige Elemente mit einem offenen (durchschaubaren) Anteil von mindestens 30% sowie bis zu einer Höhe von 2,0 m auch als Hecken oder sonstige Pflanzungen zulässig.
- Ausnahmen von den vorstehend vorgegebenen Höchstmaßen gelten für
  1. Pfeiler von Zaunanlagen, Eingangstoren oder Türen (diese sind bis zu einer Höhe von 2,0m zulässig) sowie für
  2. Elemente, welche der Abschirmung von Müllgefäßen dienen (diese sind in einer Höhe von maximal 1,60m zulässig und dürfen entlang der Erschließungsstraße maximal 3,0m lang sein).

  Bezugspunkt für diese Höhen siehe Festsetzung Nr. 2, Buchstabe b), 2. Spiegelstrich, 2. Satz.
- Maschendrahtzäune entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind unzulässig.

d. Gestaltung der nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 LBauO)
- Der nicht für Stellplätze, Zufahrten, Eingänge oder Müllabstellplätze genutzte Anteil der Vorgartenbereiche (Bereiche zwischen der das Grundstück erschließenden Straße und der dieser zugewandten Hausfassade) ist gärtnerisch zu gestalten bzw. zu unterhalten und darf nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.
- In dem 5,0m breiten Bereich zwischen Baufenster und südlicher Grundstücksgrenze sind - wegen der Lage im Schutzstreifen der südlich folgenden Bahnstromleitung - folgende Vorgaben zu beachten (dazu s. § 2, ' *Hinweise*', Ziffer 8):
  - Eine Bebauung ist dort nicht zulässig.
  - Das Errichten von eventuellen Spielgeräten, Fahnenstangen etc. ist zuvor mit der DB Energie GmbH abzustimmen,
  - Die Endwuchshöhe von eventuellen Anpflanzungen ist auf 3 m begrenzt.

§ 2 Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

1. Die Einrichtung von Zisternen mit Pumpen zur Brauchwassernutzung ist zulässig (vorbehaltlich der erforderlichen Anzeigen) und erwünscht.

Zur Reduzierung der Abflussverschärfung und Nutzung von Brauchwasser sollte das Dachwasser der Gebäude in doppelstufigen Regenwasserzisternen gesammelt werden. Das Prinzip beruht auf einer Grundspeicherung des Regenwassers zur Nutzung (VN) sowie eines flexiblen Speichers zur Retention (Pufferung) zusätzlicher Niederschlagswässer (VR) bei gleichzeitiger gedrosselter Ableitung in den Kanal. Das erforderliche Gesamtvolumen ergibt sich durch einfache Addition der beiden Volumina: Verf.= VN+VR.

Bei der Nutzung von Brauchwasser ist darauf zu achten, dass das Leitungssystem entsprechend der Technischen Regeln (hier insbesondere die DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallation - sowie die DIN 1986 und die DIN 2001) ausgeführt wird und die strikte Trennung von Trink- und Brauchwasserleitung erfolgt. Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden; zudem sind sämtliche Leitungen im Gebäude mit der Aufschrift oder einem Hinweisschild *'Kein Trinkwasser'* zu kennzeichnen.

Die Planung der Brauchwasseranlage innerhalb des Gebäudes ist vor Erstellung und der Inbetriebnahme dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe - bzw. dem Betriebsführer anzuzeigen.

Außerdem ist der Wasserversorgungsträger darüber zu informieren.

Schließlich ist auf Grundlage der neuen Trinkwasserverordnung eine Anzeigepflicht für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben.

2. Das Versickern von anfallendem Oberflächenwasser ist nur breitflächig ohne gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis zulässig. Für die gezielte Versickerung (Mulden mit angeschlossener, undurchlässiger Fläche im Verhältnis zur Muldenfläche > 5:1 bzw. einer Muldentiefe grö\dfer als 30 cm, zentrale Becken, Rigolen, Schächte etc.) sowie für die Einleitung in ein Fließgewässer ist hingegen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

3. Es sind ausreichend große Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsflächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen. Bei der Bemessung dieser Flächen ist die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Februar 2007 anzuwenden. Grundsätzlich sind die Vorgaben des § 7 LBauO zur Anlage von Zugängen und Zufahrten für Rettungsfahrzeuge zu beachten.

4. Falls die Baumaßnahme dies erfordert, sind Untersuchungen zur Erkundung von Schicht- und Grundwasserverhältnissen durchzuführen. Grundsätzlich sollten die Anforderungen an den Baugrund der DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau), DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke) und DIN 4124 (Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten) beachtet werden.

5. Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Oberboden ist daher zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 3, abzuschieben und zu lagern. Es sollte geprüft werden, ob Erdaushub aus anfallenden Bauarbeiten zur grünordnerischen Gestaltung (z.B. Modellierungen) verwendet werden kann oder ob sonstige, möglichst ortsnahe Verwendungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

6. Treten bei Erd- und Bauarbeiten Funde zutage, so sind diese zu sichern und gemäß § 17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) unverzüglich (direkt oder über die Denkmalschutzbehörde, die Verbandsgemeindeverwaltung oder die Gemeindeverwaltung) der Denkmalfachbehörde zu melden. Das Erhaltungsgebot des § 18 DSchG ist dabei zu beachten.

7. Der Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle (Windesheim) versorgt das Plangebiet mit Wasser. Sollte ein höherer Wasserdruck als der vom Träger vorgehaltene gewünscht werden, wird die Installation einer hausinternen Druckerhöhungsanlage mit Freilaufvorbehälter nach DIN 1988, Teil 5, empfohlen (dafür herrscht ebenfalls eine Anzeigepflicht gegenüber dem Wasserversorgungsträger). Es wird empfohlen, Spülkästen statt Druckspülern für die Toilettenanlagen vorzusehen.

Auf den Leitungstrassen dürfen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden; die Vorgaben des Arbeitsblattes DVGW Richtlinie GW 125 sind zu beachten.

8. Das Plangebiet liegt teilweise in dem **30m breiten Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung** 444 Bingen - Koblenz, Mastfeld, 2114 - 2115. Gemäß EN 50341 - 1:2001 sind zwischen Anlagen mit einer Nennspannung von 110.000 V und Bebauungen sowie zu Spielplätzen Mindestabstände einzuhalten. Eine Abstimmung mit der DB Energie GmbH (Schwarzer Weg 100, 51149 Köln) hat ergeben, dass einer Bebauung im Schutzstreifenbereich unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden kann:

a. Die Grundstücksgrenze befindet sich in einem Abstand von mindestens 16m zur Leitungsachse (*dies kann als gegeben angesehen werden; s. Planzeichnung*).

b. Der Abstand der Bebauung zu dieser Grundstücksgrenze beträgt mindestens 5 m, sodass ein Gesamtabstand zwischen Gebäudeaußenkante und Leitungsachse von insgesamt mindestens 21 m gesichert ist (*dies wird durch die Festsetzung des Baufensters gesichert; s. Planzeichnung*).

c. Die Dachneigung des Objektes beträgt > = 15° Grad (*dies wird durch die entsprechende textliche Festsetzung gesichert; s. oben, § 1, Nr. 3, Buchstabe b)*) .

d. Im 5 m breiten Zwischenbereich (zwischen Gebäude und Grundstückgrenze)
- erfolgen keine weiteren Bebauungen,
- ist das Errichten von eventuellen Spielgeräten, Fahnenstangen usw. mit der DB Energie GmbH abzustimmen,
- ist die Endwuchshöhe von eventuellen Anpflanzungen auf 3 m begrenzt *(dies wird durch die entsprechende textliche Festsetzung gesichert; s. oben, § 1, Nr. 3, Buchstabe d)) .*

Diesen Forderungen wird durch entsprechende Festsetzungen in der Satzung (Planzeichnung und textliche Festsetzungen) Rechnung getragen .

9. Es ist die Nutzung erneuerbarer Energien sowie eine möglichst sparsame und effiziente Nutzung von Energie anzustreben. Grundsätzliches Ziel ist zudem die Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.

10. Bei der Realisierung der Planung ist zu beachten, dass es nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten ist, "*Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen*"; zulässig sind allerdings *"schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen*".

11. Gemäß einer Auskunft des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (Mainz) liegt das Plangebiet in einer Region, in der lokal ein erhöhtes Radonpotenzial in der Bodenluft festgestellt wurde, das in Abhängigkeit von den jeweiligen Gesteinsschichten örtlich stark schwanken kann. Diese Einstufung gilt [s. Karte: http://www.lgb-rlp.de/radonprognosekarte.html] für die gesamte Region zwischen der Unteren Nahe im Osten und dem Saarland im Westen bzw. dem Hunsrück im Norden und weiten Teilen der Pfalz im Süden. Nach Einschätzung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz lassen die bisher in Rheinland-Pfalz gemessenen Konzentrationen aber den Schluss zu, dass bei geeigneter Bauausführung praktisch überall Gebäude errichtet werden können, die den notwendigen Schutz vor Radon bieten. Mit steigender Radonkonzentration erhöht sich aber das Risiko einer Erkrankung an Lungenkrebs. Es wird daher eine Radonmessung der Bodenluft empfohlen, deren Ergebnisse Grundlage für die Bauherren sein sollte, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Sollten hierbei tatsächlich erhöhte Werte (über 100 kBq/m3) festgestellt werden, wird geraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons in das Gebäude weitgehend zu verhindern.

Grundsätzlich sind zum Schutz gegen Radon in der Bodenluft eine durchgehende Boden-Fundamentplatte und eine normgerechter Schutz gegen Bodenfeuchte zu empfehlen. Bei stärkeren Konzentrationen werden darüber hinaus ein Abschluss des Treppenhauses gegen das Untergeschoss, der Verzicht auf Wohn- und Aufenthaltsräume im Kellerbereich und der Einbau einer Radon-dichten Folie unter der Bodenplatte empfohlen.

Weitere Informationen sind u.a. dem Radon-Handbuch des Bundesamtes für Strahlenschutz, der Radon-Informationsstelle beim Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (Oppenheim) sowie folgender Seite zu entnehmen:

http://mapserver.lgb-rlp.de/php_radon/meta/erlaeuterungen.pdf .

Bebauungsplan "Frondel" (4. Änderung), OG Münster-Sarmsheim

Verfahrensübersicht

Der der Münster-Sarmsheim hat in seiner Sitzung am **15.03.2011** die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Frondel" beschlossen.
Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB handelt, hat der Rat in seiner Sitzung am **13.12.2011** beschlossen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Frondel" der Münster-Sarmsheim (mit Planzeichnung, Satzungs-Text, Begründung mit integrierter Beurteilung der Änderung aus Sicht des Umwelt- bzw. Naturschutzes) wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit **vom 29.12.2011 bis 30.01.2012** (einschließlich) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe Nr. 51/2011 vom **29.12.2011** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB per Anschreiben der Verbandsgemeinde-Verwaltung an die jeweiligen Stellen vom **14.12.2011**, mit der Bitte um Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf der Planung mit Planzeichnung, Satzungs-Text, Begründung mit integrierter Beurteilung der Änderung aus Sicht des Umwelt- bzw. Naturschutzes.

Über die in den genannten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen hat der der Münster-Sarmsheim in seiner Sitzung am **13.03.2012** beraten und beschlossen.
In gleicher Sitzung wurde die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Frondel" (mit Planzeichnung, Satzungs-Text, Begründung mit integrierter Beurteilung der Änderung aus Sicht des Umwelt- bzw. Naturschutzes) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

55424 Münster-Sarmsheim, 26. MRZ 2012
Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim

Herbert Mehlig
(Ortsbürgermeister)

Ausgefertigt:

55424 Münster-Sarmsheim 26. MRZ 2012
Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim

Herbert Mehlig
(Ortsbürgermeister)

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe vom 04. APR. 2012
Mit dieser Bekanntmachung ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Frondel" in Kraft getreten.

55424 Münster-Sarmsheim 04. APR 2012
Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim

Herbert Mehlig
(Ortsbürgermeister)

Ingenieure - Landschaftsarchitekten - Raum- und Umweltplaner
DÖRHÖFER & PARTNER
Jugenheimer Straße 22, 55270 Engelstadt
06130/919690
06130/919691
Info@doerhoefer-planung.de
http://www.doerhoefer-planung.de

1. Fertigung

Objekt: Bebauungsplan 'Frondel' (4. Änderung)

Plan: Planfassung gemäß Satzungsbeschluss vom 13.03.2012

Auftraggeber: Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim

Maßstab:	Plan-Nr.:	Verfaser	Datum:	Projekt-Nr.:
1:500 / 1:200	1	dp/bk	14.03.2012	1250/11